

**Anordnung Nr. 2¹
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Druckgefäße
vom 21. Juni 1984**

Zur Änderung der Anordnung vom 14. Januar 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Druckgefäße (GBl. I Nr. 4 S. 26) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der 12. Anstrich der Anlage
„Druckgefäße für verflüssigte Gase ...“
wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1984

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kuntsche**

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 14. Januar 1977 (GBl. I Nr. 4 S. 26)

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes
vom 21. Juni 1984**

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 864 vom 7. September 1977 — Anlagen für verflüssigte Gase — (Sonderdruck Nr. 938 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.⁴

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1984

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kuntsche**

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30336/01 und /02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern - und die Anordnung vom 21. Juni 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern (GBl. I Nr. 22 S. 275).

**Anordnung
über die Entlohnung der Werk­tätigen
und die Verrechnung der Lohnkosten
bei Leistung sozialistischer Hilfe
vom 12. Juli 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Entlohnung der Werk­tätigen im Arbeitsrechtsverhältnis bei Leistung sozialistischer Hilfe und die Verrechnung der Lohnkosten zwischen den im Abs. 2 genannten Betrieben.

(2) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie für staatliche Organe (nachfolgend Betriebe genannt).

§ 2

Entlohnung der Werk­tätigen

Wird zwischen Betrieben sozialistische Hilfe geleistet, hat die Entlohnung der Werk­tätigen, die vorübergehend in einen anderen Betrieb delegiert werden, entsprechend § 50 Abs. 4 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) durch den Betrieb zu erfolgen, der die sozialistische Hilfe leistet.

§ 3

Verrechnung der Lohnkosten

(1) Der hilfeleistende Betrieb ist berechtigt, dem Betrieb, der die sozialistische Hilfe in Anspruch nimmt, die für den Zeitraum der Delegation gezahlten Löhne einschließlich Zuschläge, die entsprechend dem Arbeitsgesetzbuch oder anderen Rechtsvorschriften gewährten Ausgleichszahlungen, den Betriebsanteil zur Sozialversicherung und Unfallumlage, Entschädigungszahlungen (z. B. Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder) sowie nachweisbare lohnggebundene Kosten gemäß Anlage für die zur Hilfeleistung delegierten Werk­tätigen zu berechnen. Eine anteilige Berechnung von im Kalenderjahr bereits angefallenen bzw. noch anfallenden Ausgleichszahlungen, z. B. Urlaubsvergütung, ist zwischen den Betrieben gesondert zu vereinbaren. Die Berechnung von Gewinnanteilen und Anteilen des Beitrages für gesellschaftliche Fonds¹ ist nicht zulässig.

(2) Der Betrieb, der die sozialistische Hilfe in Anspruch nimmt, erstattet die Lohn- sowie nachweisbare lohnggebundene Kosten für die delegierten Werk­tätigen aus seinem Lohnfonds bzw. aus den dafür festgelegten Finanzierungsquellen.

§ 4

Arbeitskräftenachweis

(1) Der hilfeleistende Betrieb hat in der staatlichen Arbeitskräfteberichterstattung folgende Angaben für die delegierten Arbeitskräfte aus den Angaben für den Betrieb insgesamt auszugliedern: Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE, gezahlte Bruttolöhne, Arbeitszeit und Ausfallzeiten. In die Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen sind die delegierten Arbeitskräfte weiterhin einzubeziehen.

(2) Der die sozialistische Hilfe in Anspruch nehmende Betrieb hat in der staatlichen Arbeitskräfteberichterstattung folgende Angaben für die delegierten Arbeitskräfte in die Angaben für den Betrieb insgesamt einzubeziehen: Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE, gezahlte Bruttolöhne, Arbeitszeit und Ausfallzeiten. In die Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen sind die delegierten Arbeitskräfte nicht einzubeziehen.

§ 5

Sonstige Festlegung

Für die Inanspruchnahme des Lohnfonds gelten die Festlegungen der für das jeweilige Planjahr gültigen Regelung^{1 2}.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 14. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 238).

² Z. Z. gilt der Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Bichtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds (GBl. II Nr. 10 S. 127) und die Bekanntmachung dazu vom 27. Dezember 1972 (GBl. II Nr. 74 S. 862).